

GR-Beschluss vom 21.12.2015; zuletzt geändert mit GR-Beschluss vom 21.11.2023

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG der Stadtgemeinde Lienz

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Lienz hat in seiner Sitzung vom 21.12.2015 aufgrund § 15 Abs. 3 Ziff. 4 Finanzausgleichsgesetzes 2008 - FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Friedhofsgebührenverordnung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Stadtgemeinde Lienz hebt zur Deckung ihres Aufwandes, der ihr durch den Betrieb der Friedhöfe mit angeschlossener Leichenhalle entsteht, für die Benützung der Grabstätten, die Graberrichtung und die Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen Friedhofsgebühren ein.
- (2) Der Gebührenanspruch entsteht bei der Grabbenützungsgebühr im Zeitpunkt der Zuweisung der Grabstätte, in allen anderen Fällen mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme.

§ 2 Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Städtischen Friedhofes werden folgende Gebühren eingehoben:

Benützung der Leichenhalle, Graböffnung und -schließung, Benützungsrechte der Grabstellen, Tieferlegung, Gebührenzuschlag für Auswärtige, Urnenbeisetzung, Teilbeisetzungsgebühr, Kühlraumbenützungsgebühr, Sezierraumgebühr, Einstellgebühr, Zuschlag für Beerdigungen und Urnenbeisetzungen an Samstagen und Feiertagen;

§ 3 Gebührentarif

Für die Friedhofsgebühren gelten folgende Gebührensätze:

1) Benützung des Leichenhauses

Sonderklasse (Aufbahrung an 1. Stelle; Wachskerzen)	€	300,00
Normalklasse (Aufbahrung nach Reihenfolge; Stromleuchten)	€	234,00

2) Gebühr für Graböffnung und -schließung € 403,00

3) a) Gebühren f. d. Benützungsrechte in Erd-Grabstellen

	Wandgrab	Vergrößertes Randgrab	Randgrab	Turnusgrab
- für die ersten zehn Jahre Ruhefrist	€ 544,00	€ 351,00	€ 300,00	€ 174,00
- Verlängerung für jeweils weitere				
5 Jahre oder bei Ankauf ohne	€ 626,00	€ 424,00	€ 351,00	€ 192,00
Anlassfall für jeweils 5 Jahre				



GR-Beschluss vom 21.12.2015; zuletzt geändert mit GR-Beschluss vom 21.11.2023

b) Gebühren f. d. Benützungsrechte in Urnen-Grabstellen

	Urnennische	Urnensockel	Urnenwand-	Urnenwand-
		-Grabstelle	nische (2 Urnen)	nische (4 Urnen)
- für die ersten zehn Jahre Ruhefrist	€ 570,00	€ 877,00	€ 570,00	€ 877,00
- Verlängerung für jeweils weitere				
5 Jahre oder bei Ankauf ohne	€ 657,00	€ 1.020,00	€ 657,00	€ 1.020,00
Anlassfall für jeweils 5 Jahre				

c) Familienarkade für die ersten 50 Jahred) Verlängerung für je 10 Jahre	€	24.073,00 5.777,00
4) Gebühr für Tieferlegung	€	112,00
5) Zuschlag für Auswärtige	€	326,00
6) Gebühr für die Beisetzung einer Urne	€	77,00
7) Gebühr für die Beisetzung einer Urne in einem Erdgrab	€	142,00
8) Gebühr für eine Teilbeisetzung (Beisetzung von Armen und Beinen aufgrund von Amputationen)	€	88,00
9) Sezierraumgebühr	€	201,00
10) Gebühr für Kühlraumbenützung, pro Tag	€	88,00
11) Einstellgebühr einer Gastleiche, pro Tag	€	63,00
12) Zuschlag für Beerdigungen an Samstagen und Feiertagen	€	201,00
13) Zuschlag für Urnenbeisetzungen an Samstagen und Feiertagen	€	36,00
14) Kindergrab für die ersten zehn Jahre Ruhefrist	€	85,00
15) Kindergrab Verlängerung für jeweils weitere 5 Jahre oder bei Ankauf ohne Anlassfall für jeweils 5 Jahre	€	98,00

In den oben angeführten Gebühren ist keine Umsatzsteuer enthalten."

§ 4 Gebührenvorschreibung und Fälligkeit

Die Vorschreibung der Friedhofsgebühren erfolgt mittels Bescheid durch den Bürgermeister. Die Friedhofsgebühren sind mit Ablauf eines Monats nach Zustellung des Gebührenbescheides oder der Grabverlängerungsvorschreibung zur Zahlung fällig.



GR-Beschluss vom 21.12.2015; zuletzt geändert mit GR-Beschluss vom 21.11.2023

§ 5 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist der Inhaber des Benützungsrechtes, im Todesfall seine Erben. Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO i.V.m. dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG, in der jeweils geltenden Fassung, Anwendung.

§ 6 Arkaden- und Wandgräber

Soweit die Arkaden und die an der Friedhofmauer bestehenden Wandgräber aus der Zeit der Errichtung des Friedhofes ohne laufende Gebühr in Nutzung stehen, sind die Kosten der baulichen Erhaltungen von diesen Nutzungsberechtigten zu tragen. Die Kosten werden nach der Anzahl der Arkaden und/oder Wandgräber aufgeteilt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkt tritt die bisher geltende Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

§ 8 Schlussbestimmungen

Die in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Männer und Frauen gleichermaßen.